

in gesellschaftsblinden, rückständigen oder gar gesellschafts- bzw. staatsfeindlichen, ja menschenfeindlichen Auffassungen ausdrückt. Strafrechtliche Schuld heißt auch zugleich, daß für den Täter die Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten gegeben war und er die ihm in der Gesellschaft (materiell wie geistig) gegebene reale Möglichkeit zu gesellschafts- und pflichtgemäßem, d. h. verantwortungsbewußtem Verhalten nicht genutzt hat“ (S. 70).

Im zweiten Teil ihrer Arbeit behandeln die Verfasser *Wesen und Formen der Schuldarten und ihre rechtliche Gestaltung im neuen StGB*. Sie charakterisieren den Vorsatz als die Grundform krimineller Schuld, „weil der Täter hier in einen direkten und offenen, ihm selbst bewußten Widerspruch zur Gesellschaft tritt. Dieser Widerspruch kann je nach dem Charakter der begangenen Tat und ihren Folgen von einer Widergesetzlichkeit zur Erfüllung bestimmter sozialer Anforderungen bis zur Feindschaft zur sozialistischen Gesellschaft überhaupt oder — wie bei den Verbrechen gegen den Frieden, den Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit — zur Negation jeglicher Menschlichkeit reichen“ (S. 76/77).

Unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Psychologie erläutern die Verfasser die Erscheinungsform des Vorsatzes, die im wesentlichen durch folgende drei Momente gekennzeichnet ist (S. 78):

- a) durch eine Ziel-(Vor-)stellung, die sich auf einen Gegenstand oder auch eine Handlung beziehen kann (das „Was“);
- b) durch ein Programm zur Realisierung des Zieles (das „Wie“);
- c) durch die Motivation als die subjektiven Beweggründe einer Handlung (das „Warum“).

Bereits in der Gesetzgebungskommission hat es Diskussionen darüber gegeben, wie die Affekthandlung im StGB erfaßt werden soll. Die Psychologen vertreten die Auffassung, daß Affekthandlungen zwar den vorsätzlichen Taten ähnlich seien, daß man sie jedoch nicht unter den Begriff des Vorsatzes fassen könne, weil sie nicht die den Vorsatz kennzeichnenden Merkmale aufweisen. Da es jedoch andererseits nicht vertretbar erscheint, im künftigen StGB den Affekt als eine neue Schuldart einzuführen, hatte sich die Kommission zunächst auf folgenden Vorschlag der Verfasser geeinigt (S. 85):

„1. Einer vorsätzlichen Tat ist eine Handlung gleichgestellt, zu deren Begehung sich der Täter in einem hochgradigen Erregungszustand entschieden hat, in dem die Fähigkeit zu überlegter Entscheidung in erheblichem Maße herabgesetzt war (Affekt).

2. Ist der Täter unverschuldet in diesen Zustand versetzt worden, so kann, sofern keine besonderen Bestimmungen gelten, die Strafe unter Berücksichtigung des Grades des Affekts und seiner Ursachen nach den Grundsätzen der Strafmilderung herabgesetzt werden. Bei Vergehen kann auch von Strafe abgesehen werden.“

Neuere Diskussionen in der Gesetzgebungskommission haben jedoch dazu geführt, daß der Affekt nicht nur bei an sich „vorsätzlichen“ Handlungen gegeben sein kann, sondern auch bei fahrlässigen Handlungen, insbesondere bei Verletzung einer dem Täter an sich bekannten Rechtspflicht auf Grund eines hochgradigen Erregungszustandes, in dem die Fähigkeit zu überlegter Entscheidung in erheblichem Maße herabgesetzt war, wodurch der Täter ungewollt einen erheblichen Schaden für die Gesellschaft herbeiführt.

Die Verfasser werfen in diesem Zusammenhang die in der sozialistischen Strafrechtswissenschaft wiederholt diskutierte Frage nach dem „Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit“ und dem „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“ auf (S. 86) und verneinen die Notwendigkeit, derartige Kriterien in das Gesetz aufzunehmen, weil hierüber nicht generell entschieden werden könne, sondern es stets der genauen Prüfung aller Umstände bedürfe, ob im Einzelfall wegen des Fehlens des „Bewußtseins der Gesellschaftsgefährlichkeit“ bzw. der „Rechtswidrigkeit“ oder des „Schuldbewußtseins“ die Schuld

aufgehoben oder gemindert sei. In vielen Diskussionen mit Richtern, Staatsanwälten und Kriminalisten haben es diese für ungeeignet gehalten, eine derartige Forderung (Vorhandensein des Bewußtseins der Gesellschaftsgefährlichkeit oder des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit) in das Gesetz aufzunehmen. Auch der Vorschlag der Verfasser, daß vorsätzliche Schuld nicht gegeben sei, wenn „die begangene Tat mit der Verletzung besonderer, dem Täter unter den gegebenen Umständen kraft des Gesetzes, Berufs oder der gesellschaftlichen Stellung obliegender Pflichten verbunden und der Täter sich dieser Verletzung besonderer Pflichten nicht bewußt war“ (S. 113), wird von vielen Praktikern für zu weitgehend gehalten, weil hier schwerlich eine genaue Grenze zu ziehen sei, wann derartige „besondere Pflichten“ Vorgelegen haben, und weil dadurch ferner nicht unerhebliche Beweisschwierigkeiten entstehen könnten. Diese Probleme werden deshalb noch weiter diskutiert werden müssen.

Diffizile Probleme werfen die Verfasser auch bei der Behandlung des „Widerstreits der Pflichten“, des Wirtschaftsrisikos, des Nötigungsstandes, des Irrtums über bestimmte Umstände u. a. m. auf (S. 100 ff.). Die Verfasser unterbreiten jeweils konkrete Gesetzesvorschläge, die insbesondere von den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane in ihrer eigenen Arbeit auf ihre Richtigkeit überprüft und diskutiert werden sollten.

Das letzte Kapitel dieser Arbeit behandelt *Wesen und Formen der Fahrlässigkeit*. Hier wird deutlich das Bemühen der Verfasser sichtbar, eine klarere Grenze als bisher zwischen strafrechtlicher Schuld und Nichtschuld zu ziehen. Diese Abgrenzung bereitet oft Schwierigkeiten, „weil der bewußtseinsmäßige Widerspruch, in den sich der Täter zur Gesellschaft gesetzt hat, in bezug auf die Folgen seines Handelns ihm entweder nicht bewußt oder wenn schon, dann nur in begrenzter Hinsicht bewußt ist, so daß er niemals die beabsichtigte oder gewollte Herbeiführung der Folgen einschließt“ (S. 116).

In ihren Vorschlägen zur Neuregelung des fahrlässigen Verschuldens im künftigen StGB gehen die Verfasser davon aus, daß als notwendige objektive Kriterien für die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitstaten

- a) ein bestimmter erheblicher Schaden für die Gesellschaft oder einzelne Menschen (in besonderen Ausnahmefällen auch Gefahr) und

- b) die Verletzung konkreter Rechtspflichten vorliegen müssen (S. 130 ff.). Damit erhebt sich aber die recht komplizierte Frage nach der Art der Pflichtverletzung, d. h., ob nur die bewußte Pflichtverletzung strafrechtlich relevant sein soll oder ob auch eine unbewußte Pflichtverletzung, die zu schweren Folgen geführt hat, strafrechtliche Schuld begründen kann. Grundsätzlich wird dies von den Autoren verneint. Es sollen nur die Fälle erfaßt werden, in denen sich der Täter „zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt war, weil er sich auf Grund einer disziplinlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren Folgen herbeigeführt hat“ (S. 139).

Die Verfasser schlagen weiterhin vor, eine Definition in das neue StGB aufzunehmen, nach der nicht fahrlässig handelt, „wer zur Erfüllung seiner Pflichten außerstande war, weil er infolge eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände seines Handelns nicht erfassen oder die ihm in der gegebenen Lage obliegenden Pflichten nicht erkennen konnte“ (S. 139).

Es konnten hier nur einige Aspekte aus der an Problemen reichen Arbeit berührt werden. Da sie die Gedanken und Vorschläge zur Neuregelung der Verantwortung und Schuld im künftigen StGB enthält, sollte eine breite Diskussion über diese Probleme stattfinden, damit die Gesetzesvorschläge noch verbessert und weiterentwickelt werden können.

Dr. Walter G r i e b e, wiss. Oberassistent
am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität